

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung

der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Ortheide der Stadtwerke Emsdetten GmbH (Wasserschutzgebietsverordnung „Ortheide“ vom 21.03.1997)

vom 05.08.2021

Aufgrund

- der §§ 51, 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585),
 - der §§ 35, 93, 102, 112, 114, 115 und 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -), Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.),
 - der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -), Neubekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060) und
 - der Nr. 20.1.25 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - ZustVU - vom 03.02.2015 (GV. NRW S. 267/SGV. NRW. 282)
- jeweils in der zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

- I. In der im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 29.03.1997, Nr.13, auf den Seiten 87 – 101 abgedruckten und mit Wirkung vom 05.04.1997 in Kraft getretenen Wasserschutzgebietsverordnung „Ortheide“ in der mit Verordnung vom 04.04.1997 berichtigten Fassung (Amtsblatt Nr. 15 vom 12.04.1997, Seite 132) und der mit Verordnung vom 10.01.2020 geänderten Fassung (Amtsblatt Nr. 1/2 vom 10.01.2020) wird die Abgrenzung der Schutzzone I geändert. Statt der bisherigen streifenförmigen Begrenzung wird eine Schutzzone I jeweils im Radius von ca. 10 m um die Entnahmebrunnen ausgewiesen. Die aus der Schutzzone I herausgenommenen Flächen werden zur Schutzzone II.
- II. Die neuen Abgrenzungen der Schutzzone I sind in eine neue Übersichtskarte - Maßstab 1:25.000 - und eine neue Schutzgebietskarte - Maßstab 1:5.000 - eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung sind und an die Stelle der bisherigen Übersichtskarte und Schutzgebietskarte treten.
Die Schutzgebietskarte kann aus drucktechnischen Gründen an dieser Stelle nicht veröffentlicht werden. Sie wird im Wege der Ersatzveröffentlichung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht.
- III. Inkrafttreten

Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, den 05. August 2021
Bezirksregierung Münster
- Obere Wasserbehörde -
54.19.03-212/2021.0001
In Vertretung
Dr. Scheipers